

Briefe von neuesten Mecklenburgischen Staats-Sachen

Zweytes Stück

[S.I.], 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837888166>

Band (Druck) Freier  Zugang 

Briefe
von
neuesten
Mecklenburgischen
Staats-Sachen.

1755.



B r i e f e
von
neuesten
W e c k l e n b u r g i s c h e n
S t a a f f s - S a c h e n .
S w e n t e s S t ü c k .

1 7 5 5 .

卷之三

Borlaufige Anmerckungen

ganz ausgeführt gefunden.

Diese begriffen wieder folgende drey Stücke in sich:

A) Borlaufige Anmerckungen über die bey Errichtung des Erb-Vergleichs begangene Nullitäten.

B) Ueber die Aufschrift und Form desselben.

C) Ueber die Vorbergehung unumgänglich nothiger paciscirender Personen.

Ich solte Ihnen, Herr Oheim, vielleicht in eben dieser Ordnung von diesen Anmerckungen Nachricht geben; aber erlauben Sie mir, daß ich, aus mir wichtig scheinenden Ursachen, davon abgehe. Das erste Stück ist sehr weitläufig, und das zweyte enthält gar artig ersonnene Betrachtungen; daher glaubte ich, Ihre Aufmerksamkeit mehr zu reizen, wenn ich dieses zuerst kund machte. Ich will also die Betrachtungen über die Aufschrift und Form des Erb-Vergleichs wörtlich hersezen. Fragen Sie, wer der Urheber derselben sey, so weiß ich solches selbst nicht. Der Herr N. wolte mir denselben nicht anders als unter der Benennung eines seiner guten Freunde kennen lassen. Ich dencke immer, man thäte allemahl wohl, wenn man nicht fragte, wer es sey, der etwas geschrieben habe, sondern mit wie gutem Erfolge er seine Sache geschrieben habe: im ersten Falle verfällt man in Vortheile; im zweyten wendet man auf eine Schrift die gehörige Achtung.

Doch ich setze dasjenige, was ich gefunden habe, hieher.

Es heisset dieser Vergleich erstlich ein Landes-Gesetzlicher Vergleich. Es scheinet diese Benennung mit dem Nahmen eines Vergleiches nicht überein zu kommen. Ein Vergleich ist eine Beredung über gewisse streitige Punkte, durch Einwilligung von beyden Seiten geschlossen. Ein Gesetz aber ist die Vorschrift der Handlungen unter Vorstellung der Straffe und Belohnung bey Gehorsam und Uebertretung. Dieses findet in einem Vergleich nicht statt, wo beyde Parteien dergleichen nicht ausdrücklich beredet haben.

Man kan den Vergleich selbst unter dem Nahmen noch nicht erkennen, weil die allermeisten, deren wesentlichen Schaden und Vortheil solcher betrifft, noch nicht darein gewilligt haben: wie kan man ihm nun dem ohngeachtet die Natur eines Landes-Gesetzes geben wollen? es müßte denn seyn, daß man dadurch eine mehr als despotische Gewalt einführen, und denen, welche etwas wieder denselben, dadurch zum voraus mit der Straffe; als ohne welche kein Gesetz gedacht werden kan, drohen wolte.

Wenn ein Gesetz gegeben wird, so setzt solches zum Grunde, daß entweder die Handlungen derjenigen, denen es gegeben wird, fehlerhaft sind, oder ihre Vergehungen aufs künftige zu besorgen stehen. Dessen ist sich die Mecklenburgische Ritterschafft nicht bewußt. Sie hat in ihrem Betragen ihre wohlhergebrachte Rechte, Vorzüge, Freyheiten, Landesherrliche Reversales und Ver-

spre-

sprechungen jederzeit für sich. Ausser dem allen haben Kaiserliche Majestäten alles dieses aus Ober-Richterlicher Huld der Ritterschafft Allergnädigst bestätigt: solche wieder allerley Attentata Allerhöchst-mildest geschützt; auch, wo man derselben Verbrechen machen wollen, allergnädigsten Schutz gehalten, und kan also derselben Betragen, so lange ihr dieser Allerhöchste Ober-Richterliche Beystand bleibt, durch kein neues Gesetz geändert und eingeschränkt werden.

Zweyten setzt ein neues Gesetz voraus, daß entweder kein altes in dem Falle, darüber das neue spricht, gewesen, oder nicht tauglich und hinreichend gewesen sey. Beydes leugnet die Ritterschafft ohne Zweifel mit Bestande. Es fehlet an alten Landes-Gesetzen so wenig, daß wir die Samlung derselben so ansehnlich, als in irgend einer Provinz von Deutschland achten können.

Solte man deswegen neue Gesetze erfordern wollen, weil die alten unzulänglich wären; so streitet die offenbare Wahrheit darwieder. Die Stände des Landes achten sich über ihren alten Landes-Gesetzen zu halten so viel mehr verpflichtet, als ihre Vorfahren, bey aller vorfallenden Veränderung, die Bestätigung derselben bey ihrer hohen Landes-Herrschaft gebührend gesucht und erhalten haben. Nachstdem lehret eine vieljährige Erfahrung, wie sorgfältig man die Bestätigung und Allerhöchste Entscheidung Kaiserlicher Majestäten über dieselbe imploriret habe; und die Samlung der Justissimarum Decisionum kan genugsam zeigen; theils, wie wenig man die Mecklenburgischen Landes-Gesetze als unzureichend und unerläutert ansehen, noch auch andern theils dieselbe durch neue Landes-Gesetze vermehren, oder gar denselben derogiren könne und dürsse.

Hiezu kommt **drittens**, daß man nicht Macht habe, neue Landes-Gesetze, wenn sie auch nothig wären, zu machen. Wem ist es unbekannt, daß weder einiger Reichs-Stand, ohne Allerhöchster Kaiserl. Majestät Vorwissen und Bestätigung neue Landes-Gesetze, noch Anordnungen solcher Art, machen könne? am wenigsten, daß man in Mecklenburg dergleichen etwas habe thun könne; als woselbst einige Streitigkeiten coram Commissione Cæsarea seit ziemlichen Jahren schwebeten. Man sieht nicht ab, wie man diese Allerhöchste Entscheidung verlassen, und ohne deren Vorbewußt und Einwilligung alles dieses thun, und alle diesem Verfahren einen Nahmen von der Natur beylegen können.

Man könnte zwar Gegenthils antworten, daß dieser Vergleich eventualiter geschlossen sub Spe Ratihabitionis S. Cæsareæ Majestatis; aber alsdenn hätte man den Schritt nicht so weit thun mögen,

diesen Vergleich öffentlich drucken zu lassen,
denselben den Nahmen eines Landes-Gesetzes beizulegen,
von keinem Mangel oder Renitence bey der Unterschrift zu erwähnen,
noch andere wichtige Puncte, deren ich in der Folge erwähnen werde,
zu unterlassen.

Alles dies scheinet der Allerhöchsten Ober-Richterlichen Entscheidung und gehöfsten Bestätigung voreilig gethan zu seyn.

Man hatte von Seiten der Landes-Stände Allerhöchste Kaiserliche Entscheidungen demüthigst erbethen, und erlangt: die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft hatte derselben Partition geleistet; noch schwabeten verschiedene Stücke in Lite. Gesetz nun; Kaiserliche Majestät hätten nach Allerhöchsten Milde gerne gewollt, und gnädigst nachgegeben, daß man selbst die gemeinschaftliche Landes-Ruhe und Friede untereinander suchen, und sich darüber vergleichen sollte und mögte; so blieb kein anderer Weg, als so bald man einen Vergleich getroffen und entworffen hatte; wenn auch derselbe reiflich genug erwogen, und von allen, deren Nutz und Schaden er betraf, unterschrieben war; denselben ante aliqualem Publicationem Allerhöchster Kaiserlicher Commission Allergehorsamst einzureichen, und von Kaiserlicher Majestät Allerhöchsten Ober-Richterlichen Gewalt und Gnade omnimodam Publicationem Allergehorsamst zu erwarten.

Man läßt es zwar gerne zur Verantwortung derer, welche haben pacifiken wollen, dahingestellet, sieht aber nicht ein, wie sie das verantworten mögen, daß vor Allerhöchster Bestätigung ein Vergleich unter solchem Rahmen öffentlich bekannt gemacht wird. Wenigstens giebt dieses die Vermuthung, es werde die Confirmation nicht leichtlich erfolgen, oder da diese einseitig gesucht und erhalten würde, den gegenseitigen Beschwerden ein so viel gerecht-Allergnädigstes Gehör ertheilet, und die Bestätigung zurück genommen werden.

Eben so hart scheinet der Nahme eines Grund-Gesetzes, welcher dem Vergleiche in der Auffchrift gegeben werden will. Man darf nur wissen, das Gegenheil eines Grund-Gesetzes zu gedenken, so folget:

Alle vorige Verträge, Herkommen, Gerechtigkeiten, u. d. g. sind ohne Grund.

Alle bisherige Besteuerungen, Modi collectandi und Gerechtsame, eines, und höchsten Theiles der gnädigsten Landes-Herrschaft, andern Theiles der Stände, sind ohne Grund gewesen, und müssen hieraus erst ihren richtigen Grund nehmen.

Die Justissimæ Decisiones müssen hieraus entschieden werden; weil dies der Grund, ipsa legum latarum & ferendarum norma, sey.

Man übergehet mehrere dergleichen Folgen, theils, damit man nicht aus einiger Leidenschaft zu schreiben scheinen möge, theils, weil man versichert wird, daß dieses alles coram Augustissimo seine gehörige Ahndung gewiß finden werde.

Es ist nicht nöthig, daß man hieselbst weitläufig anführe, 1) wie wenige der Ritterschafft und Stände einen Grund- und Landes-Gesetzlichen Vergleich haben errichten wollen, und wie ungleich größer die Anzahl derer sey, die

die ihn nicht annehmen, und Allerhöchst- gehörigen Ortes davieder ihre Klage erhoben haben: ob es gleich daraus unnatürlich erscheinet, daß wenigerer Mit-Stände, deren Stand, Vermögen und Einsicht vor den andern keine Vorzüge hat, allen andern Landes-Gesetze und Grund-Gesetze geben könnten.

2) Daß dergleichen harte Benennungen eine Zuversicht anzeigen, wie man in Zukunft alle freye Berathschlagungen, Beschwerden und Einwendungen noch so vieler Landes-Stände; deren und deren Nachkommen Wohlfarth doch darunter versiret; nicht zu achten, und ihnen beliebige Gesetze vorzuschreiben sich wohl getraue.

3) Daß dieses mehr dazu dienen zu sollen scheine, diejenigen durch so nachdrückliche Worte in Furcht zu setzen, welche denselben reißlich nachzudenken sich nicht genugtahme Zeit gelassen, oder vielleicht nicht Gedult und der Sachen satt-sahme Einsicht gehabt haben; als daß es eine Wirkung haben könne, vor Allerhöchsten Ober-Richterlichen Commission Eindruck zu machen, oder die best-bestätigte Gerechtsahme der Stände einigermassen zu zerrüttten, und solche unkräftig zu machen.

Dasjenige will man nur erwähnen, welches gewiß nicht nur jeden Leser überhaupt, sondern vornehmlich nachsinnende Patrioten außerordentlich befremden muß. Es ist durchgängig, aller Zeiten und aller Orten der Gebrauch, daß, da bey Allerhöchsten Kaiserlichen Majestät einiger öffentlichen Landes-Handlung Allergnädigste Confirmation erhalten wird, solche auch nicht anders als unter dem Allerhöchsten Nahmen Thro Kaiserlichen Majestät publiciret wird. Es sind dergleichen Exempel in unserm Mecklenburg so viele, daß man sich solche anzuführen schämen müßte. Als denn nun, und wenn dergestalt verfahren wird, setzen Allerhöchst-ehrerbietigst benannte Kaiserliche Majestät Dero höchsten Nahmen voran, in der Folge wird die zu bestätigende Act: nach ihrem wörtlichen Inhalte und nach ihren Clauseln eingerückt, und zuletzt mit Allerhöchster Bestätigung und Unterschrift beschlossen. Solchergestalt könnte man eine gute Anzahl öffentlicher Mecklenburgischen Urkunden, in welchen die Herren Herhöge von Mecklenburg, unsre gnädigste Landes-Herren, und deren Ministeria dieses aufs genaueste beobachtet haben.

Es konte dieses den Verfassern unsers vorhabenden Vergleiches unmöglich unbewußt seyn, also müßten sie von diesem Verfahren, bey dessen Unterlassung sie sich leichtlich Allerhöchst-gerechter Abhndung besorgen durften, ihre Ursachen haben: sonst hätte man ja den Vergleich von so vielen, als gegenwärtig, Unterschriebenen, bey Kaiserlicher Majestät schriftlich einreichen, die Allerhöchste Bestätigung erwarten, und alsdenn den Druck, ohne den geringsten Anstoß, besorgen könnten. Es will auch die Entschuldigung wohl schwerlich hinreichend seyn, daß man hiedurch Kaiserlicher Majestät Allerhöchsten entscheidenden Autorität nicht habe vorgreissen wollen: weil es aller Welt vor Augen lieget, daß man solches würcklich gethan habe, und eine im Druck vorhandene Sache eine gar zu unleugbare Notorietät machet. Wenigstens ist es unmöglich, diese beyde Säze in einen begreifflichen Zusammenhang zu bringen: in Mecklenburg ist ein neues Grund-Gesetz ein Land-Gesetz, und ein Erb-Vergleich von dieser Natur im öffentlichen Druck heraus! und dieser: man suchet jetzt bey Allerhöchster Kaiserlicher Majestät eine Confirmation über einen Vergleich,

den ein Theil der Ritterschafft und Städte mit dem Durchlauchtigsten Herzoglichen Hause von Mecklenburg-Schwerin entworffen hat!

Nun sollten die Ursachen dieses eifertigen Betragens wohl nicht schwer zu errathen seyn.

1) Man suchte dadurch diejenigen, deren Gedanken auf alle Kleinigkeiten nicht gehen, oder das was die wichtigsten Folgen hat als Kleinigkeiten übersehen, zu intimidiren, entweder dem Vergleiche beizutreten, oder wenigstens sich gegen denselben nicht zu regen, und dadurch den Renitenten die Last bis zur Untrüglichkeit schwer zu machen.

2) Man glaubte die Allerhöchste Confirmation so viel eher zu erhalten, und wenn diese erhalten wäre, auch den protestirenden die Mühe und Kosten wieder diese ihre Gerechtsahme via juris zu erstreiten, vergrößern zu können.

3) Stände nach einem solchen Schritte vielleicht in Zukunft ein wichtigeres zu wagen, und nach gänzlich aufgehobener Union endlich den Weg zur Allerhöchsten Ober-Richterlichen Gerechtigkeit und Hulde ganz zu verlegen.

Ich kenne die Gränzen eines Briefes, hochwerther Herr Oheim, sonst bräche ich hieselbst noch nicht ab. Ich finde in meiner Schrift eine eigne Abhandlung, in welcher der Verfasser seine tiefste Ehrfurcht gegen seinen Durchlauchtigsten Landes-Herrn, und die Hochachtung der Preiswürdigsten Neigung Desselben zum Friede, weitläufigt zu Tage leget. Bey dem allen aber, und damit aller Zwist und Wiederwillen aus dem Grunde gehoben werde, will er, daß man alles aufs strengste untersuchen solle. Eben daraus, sagt er, könne man sein redliches Herz erkennen, daß er nichts verschweige, um so viel gewisser überzeugt zu werden.

Erkennen Sie, schätzbarster Freund, das meinige daraus, daß ich mit schwachem Vermögen Threm Verlangen ein Genüge thue, und meine Verpflichtung ungekünstelt zu Tage lege.

Den 6. October 1755.



ngen jederzeit für sich. Außer dem allen haben Kaiserliche Majestäten dieses aus Ober-Richterlicher Huld der Ritterschafft Allergnädigst bestätigte wieder allerley Attentata Allerhöchst-mildest geschützt; auch, wo ersonnen Verbrechen machen wollen, allergnädigsten Schutz gehalten, und so derselben Betragen, so lange ihr dieser Allerhöchste Ober-Richterliche und bleibt, durch kein neues Gesetz geändert und eingeschränkt werden.

Weytens setzt ein neues Gesetz voraus, daß entweder kein altes in dem darüber das neue spricht, gewesen, oder nicht tauglich und hinreichend seyn. Beydes leugnet die Ritterschafft ohne Zweifel mit Bestande. Es in alten Landes-Gesetzen so wenig, daß wir die Samlung derselben so an-, als in irgend einer Provinz von Deutschland achten können.

Solte man deswegen neue Gesetze erfordern wollen, weil die alten unzuläng-
lichen; so streitet die offenbare Wahrheit darwieder. Die Stände des
Sachten sich über ihren alten Landes-Gesetzen zu halten so viel mehr ver-
tritt, als ihre Vorfahren, bey aller vorfallenden Veränderung, die Bestäti-
derselben bey ihrer hohen Landes-Herrschaft gebührend gesucht und erhalten.
Nachstdem lehret eine vielseitige Erfahrung, wie sorgfältig man die
Richtung und Allerhöchste Entscheidung Kaiserlicher Majestäten über dieselbe
richtet habe; und die Samlung der Justissimorum Decisionum kan ge-
zeigt; theils, wie wenig man die Mecklenburgischen Landes-Gesetze als
unerläutert ansehen, noch auch andern theils dieselbe durch
Gesetze vermehren, oder gar denselben derogiren könne und

Drittens, daß man nicht Macht habe, neue Landes-Gesetze
nöthig wären, zu machen. Wem ist es unbekannt, daß
hs-Stand, ohne Allerhöchster Kaiserl. Majestät Vorwissen und
Landes-Gesetze, noch Anordnungen solcher Art, machen kön-
, daß man in Mecklenburg dergleichen etwas habe thun kön-
- einige Streitigkeiten coram Commissione Cæsarea seit
schwebeten. Man sieht nicht ab, wie man diese Allerhöchste
lassen, und ohne deren Vorbewußt und Einwilligung alles die-
le diesem Verfahren einen Nahmen von der Natur beylegen

war Gegentheils antworten, daß dieser Vergleich eventualiter
pe Ratihabitionis S. Cæsareæ Majestatis; aber alsdenn
chritt nicht so weit thun mögen,

Vergleich öffentlich drucken zu lassen,
den Nahmen eines Landes-Gesetzes beizulegen,
em Mangel oder Renitence bey der Unterschrift zu erwäh-

ere wichtige Puncte, deren ich in der Folge erwähnen werde,
unterlassen.

B

Allles

